Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Rehna

Die Stadtvertretung Rehna hat auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777), der §§ 1, 6 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 777, 833) und des Gesetzes über den Brandschutz und die Technischen Hilfeleistungen durch die Feuerwehren für Mecklenburg-Vorpommern (Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V -BrSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Mai 2002 (GVOBl. M-V S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. März 2009 (GVOBl. M-V S. 282) in ihrer Sitzung am 26.09.2013 folgende Satzung beschlossen.

§ 1
Grundsatz

Die Stadt Rehna unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer, zur Befreiung von Menschen aus lebensbedrohlichen Lagen und zur technischen Hilfeleistung bei Not- oder Unglücksfällen, die durch Naturereignisse verursacht worden sind, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes M-V (BrSchG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 2
Kostenersatz

Für andere Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Rehna und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 2 Abs. 3 BrSchG, wird der Ersatz von entstandenen Kosten verlangt. Das Gleiche gilt für die in § 1 aufgeführten unentgeltlichen Einsätze:

1. für den Brandstifter, der nicht selbst Geschädigter ist,

2. für den Geschädigten, wenn er den Einsatz der Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat,

3. für den Betreiber, wenn der Einsatz der Feuerwehr bei einer baulichen oder technischen Anlage mit besonderem Gefahrenpotenzial erforderlich geworden ist,

4. für Personen, die wider besseren Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr alarmieren,

5. für den Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Fehlalarm auslöst

§ 3
Gebühren

1. Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und das Gewähren von freiwilligen Hilfeleistungen, die nicht nach § 26 Abs. 1 BrSchG unentgeltlich sind und nicht unter die Vorschriften des § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 BrSchG fallen, werden Gebühren erhoben.

2. Die Leistungen nach Abs. 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

3. Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Ob sie gewährt werden sollen, entscheidet der Leiter der Freiwilligen Feuerwehr im Einvernehmen mit dem Bürgermeister. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Rehna auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

4. Für Gegenstände der Feuerwehr, die bei freiwilligen Leistungen der Feuerwehr ohne Verschulden der Feuerwehr beschädigt oder vernichtet werden, hat der Gebührenpflichtige Schadenersatz zu leisten.

§ 4
Berechnungsgrundlage

Der Kostenersatz und die Gebühren, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, und Sachkosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5 bis 7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Der Umfang des eingesetzten Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge liegen im pflichtgemäßen Ermessen der Feuerwehr.

§ 5
Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 BrSchG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung, der Einsatzzeit hinzugerechnet.

3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht des Führers der Brandsicherheitswache.

4. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht berechnet.

5. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden- und minuten.

6. Für die Dauer des Einsatzes nach § 2 und bei freiwilligen Hilfeleistungen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein kalkulierter Stundensatz von 14,24 EUR berechnet.

7. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen, wird auf die Personalkosten nach Absatz 6 ein Zuschlag von 50 v.H. erhoben.

8. Für die Dauer der Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundensatz von 25 v.H. der Personalkosten nach Absatz 6 berechnet.

§ 6
Fahrzeugkosten

1. Bei Einsätzen nach § 26 Abs. 2 Satz 1 und 2 BrSchG und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

2. Abgerechnet wird nach Einsatzstunden- und minuten.

3. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

4. Die Höhe der kalkulierten Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemisst sich nach dem als Anlage beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 7
Sachkosten

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet.

§ 8
Inanspruchnahme privater Unternehmen und Hilfsorganisationen

1. Die Feuerwehr kann zur Unterstützung bei Leistungen im Sinne des § 2 private Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen beauftragen. Über die Beauftragung entscheidet der Leiter der Feuerwehr. Ein Rechtsanspruch auf Beauftragung besteht nicht.

2. Für die Beauftragung privater Unternehmen und / oder Hilfsorganisationen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den tatsächlich angefallenen Kosten.

§ 9
Kosten- und Gebührenschuldner

1. Für Einsätze und Leistungen nach § 2 Satz 1 sind zur Zahlung verpflichtet:

   a) Der Auftraggeber,

   b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr verursacht oder zu vertreten hat,

   c) derjenige, in dessen wirklichem oder mutmaßlichem Interesse die Feuerwehr tätig geworden ist.

2. Die Bestimmung des Ersatzpflichtigen nach Einsätzen gemäß § 2 Satz 2 richtet sich nach den Nummern 1 bis 5 des § 2.

3. Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen gemäß § 3 Abs. 1 ist zur Zahlung verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handhabung ihm hinzuzurechnen ist, veranlasst hat.

4. Werden im Rahmen der Absätze 1 bis 3 Einsätze von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Ersatz von Verdienstausfall für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rehna

Als Ersatz des Verdienstausfalls für Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rehna wird ein Regelstundensatz in Höhe von 20,00 EUR je Stunde gewährt. Die Entschädigung wird auf Antrag höchstens 10 Stunden je Tag gewährt. Das Antragsformular wird durch die Amtsverwaltung Rehna zur Verfügung gestellt.

§ 11
Zahlungsfälligkeit

1. Der Kostenersatz sowie die Gebühren sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Gebührenbescheides an die Stadt Rehna zu zahlen.

2. Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10. August 1998 (GVBl. 743) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

3. Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

4. Die Stundung des Kostenersatzes richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostentarif treten rückwirkend, zum 01.01.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung nebst Kostentarif vom 10.04.2003 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Rehna wird hiermit öffentlich bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder aufgrund dieses Gesetzes erlassen worden sind, nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann. Es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Stadt Rehna geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend der vorgenannten Jahresfrist stets geltend gemacht werden.

Rehna, den 15.10.13

Oldenburg
Bürgermeister

STADT REHNA 1 LANDKREIS NORDWESTMECKLENBURG

Anlage 1 - Kostentarif

zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr Rehna vom 01.01.2013,

Fahrzeugart	*Standort*	*Gebühr je Stunde*
Löschfahrzeug 16/12 Iveco	Rehna	36,32 €
Tanklöschfahrzeug Mercedes Benz	Rehna	40,31 €
Schlauchwagen SW 2000	Rehna	37,60 €
Einsatzleitwagen VW T4	Rehna	16,34 €
Gerätewagen Gefahrgut	Rehna	27,09 €
Einsatzleitwagen VW T4 JF	Rehna	15,59 €